HALLE Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02532
Datum: 10.07.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: GB Kultur, Bildung und Sport

Dr. habil. Marquardt, Hans-Jochen

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Bildungsausschuss	**04.09.2002**	**öffentlich vorberatend**			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	**15.10.2002**	**öffentlich vorberatend**			
Stadtrat	**23.10.2002**	**öffentlich beschließend**			

Betreff: Änderung und Ergänzung der Entgeltordnung vom 26.04.2000 der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) zum 01.02.2003

Beschlussvorschlag:

1. Teilnehmerentgelte für Kurse der Volkshochschule, §2 Absatz 2 der Entgeltordnung, werden gemäß Text in Anlage 1 neu festgelegt.

2. Die neuen Teilnehmerentgelte werden zum Frühjahrssemester 2003 wirksam (Februar).

3. Die Entgeltordnung erhält im § 6 (Rückzahlung) eine geänderte Fassung (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen:
Mehreinnahmen in Höhe von 75 T €

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Mit der Erhöhung der Teilnehmerentgelte wird eine Verbesserung der Einnahmen und des Kostendeckungsgrades erzielt.
Mit der Senkung des städtisches Zuschusses wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet (Anlage 1 und 2).

Neben der Entgeltänderung wird die Regelung zur Rückzahlung der Kursgebühren bedarfsgerechter gestaltet. In Anlage 3 sind die Änderungen im § 6, Rückzahlungen der Entgeltordnung, dargestellt.

Anlage 1	neue Entgeltfestlegung
Anlage 2	Synopse § 2 der Entgeltordnung
Anlage 3	Synopse § 6 der Entgeltordnung

Anlage 1
Änderung der Entgeltordnung der VHS

§2 Absatz 2 der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) regelt die Höhe der Entgelte je Unterrichtseinheit.
Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten.

§2 Absatz 2
Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:

	neu (€)	**alt (€)**	**Erhöhung um %**
Entgelt für eine Unterrichtseinheit	**2,60**	**-**	**-**
<u>Abweichende Festlegungen:</u>			
• **Reaktivierung schulischer Kenntnisse**	**1,30**	**0,80**	**62,5**
• **Sprachlehrgänge allgemein**	**2,00**	**1,50**	**33,3**
• **Sprachlehrgänge – Konversation / Zertifikat**	**2,30**	**1,80**	**27,8**
• **Computerkurse (einschl. Gerätenutzung)** Ein Zuschlag für Internetnutzung kann je nach Umfang erhoben werden.)*	**3,10**	**2,60**	**19,3**
• **Keramik** Ein Zuschlag für Gerätenutzung (u. a. Brennofen) kann je nach Umfang erhoben werden.)*	**2,80**	**2,30**	**21,8**
• **Kurse, die lt. DVO / EBG nicht gefördert werden**	**3,50**	**3,00**	**16,7**

Zusätzliche, nicht im Lehrprogramm der Volkshochschule veröffentlichte Kurse, die auf Anfrage von Betrieben oder speziellen Teilnehmergruppen eingerichtet werden, sind kostendeckend abzurechnen, d. h. die realen Kosten, den Kurs betreffend (Honorar, Verwaltungskosten, Raumkosten, Gerätekosten u. a.), werden in Rechnung gestellt bzw. auf die Teilnehmer des Kurses umgelegt.
Ermäßigungen sind hierbei nicht möglich.

Materialkosten
Bei Kursen mit Materialeinsatz werden die entstehenden Kosten anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen.)*

)* Für Zuschläge bzw. Materialkosten kann keine Ermäßigung entsprechend §84 gewährt werden.

Anlage 2

Änderungen zu § 2 Der Entgeltordnung der VHS – Halle

alt	**neu**
§2(1) Die Entgelte werden je Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten) berechnet.	bleibt unverändert
§2(2) Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:	Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:
Reaktivierung schulischer Kenntnisse 0,80 €	Entgelt für eine Unterrichtseinheit 2,60 €
Sprachlehrgänge – allgemein 1,50 €	Abweichende Festlegungen:
Sprachlehrgänge – Konversation / Zertifikat 1,80 €	Reaktivierung schulischer Kenntnisse 1,30 €
Computerkurse (incl. Gerätenutzung) 2,60 €	Sprachlehrgänge – allgemein 2,00 €
Maschinenschreiben (Ausbildung am PC) 2,10 €	Sprachlehrgänge – Konversation / Zertifikat 2,30 €
Stenografie 1,30 €	Computerkurse (incl. Gerätenutzung) 3,10 € Ein Zuschlag für Internetnutzung kann je nach Umfang erhoben werden.)*
Keramik 2,30 €	Keramik 2,80 € Ein Zuschlag für Gerätenutzung (u.a. Brennofen) kann je nach Umfang erhoben werden.)*
Sonstige Lehrgänge Vortragsreihen, Hobbylehrgänge) 2,10 €	
Einzelvorträge 2,10 €	
	Kurse, die lt. DVO / EBG nicht gefördert

	Teilnehmerentgelte für Kurse der Volks-Hochschule, die als nicht förderfähig von der Bewilligungsbehörde (Kultus-Ministerium) eingestuft werden, sind so zu erheben, dass der fehlende Landes-Zuschuss ausgeglichen wird. 3,00 € Kurse zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung werden nach dem Aufwand der Volkshochschule abgerechnet und die Kosten auf die Teilnehmer umgelegt.	werden 3,50 € Zusätzliche, nicht im Lehrprogramm der VHS veröffentlichte Kurse, die auf Anfrage von Betrieben oder speziellen Teilnehmer-gruppen eingerichtet werden, sind kostendeckend abzurechnen, d.h. die realen Kosten, den Kurs betreffend (Honorar, Verwaltungs-Kosten, Raumkosten, Gerätekosten u.a.), werden in Rechnung gestellt bzw. auf die Teilnehmer des Kurses umgelegt. Ermäßigungen sind hierbei nicht möglich. Materialkosten: Bei Kursen mit Materialeinsatz werden die entstehenden Kosten anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen.)*)* Für Zuschläge bzw. Materialkosten kann keine Ermäßigung entsprechend §4 gewährt werden.
§2 (3)	Bei Kursen mit Materialeinsatz und Brennkosten werden die dadurch entstehenden Kosten anteilig auf die Teilnehmer-gebühr aufgeschlagen. Für diese Materialkosten kann keine Ermäßigung entsprechend §4 gewährt werden.	kann entfallen
§2 (4)	Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Teilnehmer-bescheinigung bzw. eines Leistungsnachweises beträgt 2,60 €.	bleibt unverändert; wird §2 Absatz 3
§2 (5)	Für Zweitschriften und Vervielfältigungen gelten die Be-stimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.08.1996.	bleibt unverändert; wird §2 Absatz 4

Der vorliegenden Änderung der Entgeltordnung liegt die Fassung vom 26.04.2000 zuzüglich der Änderungen vom 22.11.2000 und vom 01.01.2002 zu Grunde.

Anlage 3

Änderungen zu § 6 Der Entgeltordnung der VHS – Halle

alt	**neu**
§6 (1) Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, durch den Leiter abgesagt wird.	bleibt unverändert
§6 (2) – (5) (2) Nimmt ein angemeldeter Teilnehmer ohne rechtzeitige (innerhalb der ersten zwei Wochen nach Lehrgangsbeginn) Schriftliche Benachrichtigung der Geschäftsstelle der Volkshochschule nicht an der Veranstaltung teil, erfolgt keine Rückzahlung. (2) Bei Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen o.ä. kurzfristigen Kursen ist eine Abmeldung nur bis eine Woche vor Kursbeginn möglich. (2) In begründeten Ausnahmefällen bzw. Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder anteilige Erstattung der Entgelte möglich. (2) Bei Rückzahlungen wird ein Verwaltungsentgelt von 2,60 € erhoben (außer Rückzahlungen nach §6 (1).)	§6 (2) – (7) (2) Der Teilnehmer kann bis 10 Werktage vor Kursbeginn (Posteingang der schriftlichen Abmeldung) kostenlos zurücktreten. (3) Bei Rücktritt des Teilnehmers (schriftliche Abmeldung) bis 5 Werktage vor Kursbeginn wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € fällig. (4) Bei Rücktritten (schriftliche Abmeldung) im Zeitraum von weniger als 5 Werktagen vor bis maximal 2 Unterrichtswochen nach Kursbeginn werden als Stornogebühr 10% des Kursentgeltes, mindestens jedoch 3,00 €, fällig, zuzüglich der anteiligen Entgelte für eventuell schon erteilte Kursstunden. (5) Bei Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen, Kompaktkursen o.ä. kurzfristigen Kursen ist eine Abmeldung nur bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich (siehe §6 (3)), der §6 (4) findet hier keine Anwendung.

	(6) In begründeten Ausnahmefällen bzw. Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Abmeldung auch außerhalb der genannten Fristen möglich. Die Regelung erfolgt dann analog §6 (4). Nach Kursende ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. (7) Jede Abmeldung muss in schriftlicher Form erfolgen. Als Datum zur Einhaltung der genannten Fristen gilt das Datum des Posteinganges bei der VHS. Nichterscheinen zum Kurs, Absprachen mit dem Kursleiter oder Telefonische Informationen können nicht als Abmeldung akzeptiert werden.
§6 (6) Ein Anspruch auf Rückzahlungen erlischt mit Ablauf des jeweiligen Semesters. §6 (8) bleibt unverändert	

Der vorliegenden Änderung der Entgeltordnung liegt die Fassung vom 26.04.2000 zuzüglich der Änderungen vom 22.11.2000 und vom 01.01.2002 zu Grunde.